

Weisung

über das Beschwerdewesen

Gültig ab 1. August 2017

Genehmigung

Vorstand: 25. April 2017

Gestützt auf § 20 Abs. 1 der Statuten erlässt der Vorstand folgende Weisung über das verbandsinterne Beschwerdewesen:

1. Begriff

Die Beschwerde ist ein Mittel, um sich über jemanden oder etwas zu beschweren. Sie setzt voraus, dass die Beschwerde führende Person durch eine ungünstige Entscheidung beschwert ist.

Das Beschwerdewesen regelt die Beschwerdelegitimation, die Beschwerdeinstanzen und das Beschwerdeverfahren.

2. Zweck

Zweck des Beschwerdewesens ist es, für den Konfliktfall Regeln zu definieren, welche zu einer konstruktiven Problemlösung beitragen. Die Einhaltung dieser Regeln durch alle Beteiligten ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Lösungsfindung.

3. Geltungsbereich

Beim Beschwerdewesen handelt es sich um eine schulinterne Regelung, welche nicht unter die Bestimmungen von § 34 der Statuten über die Aufsicht und Beschwerden gemäss Volksschulgesetz (VSG) fällt.

Beschwerden in Leistungs- und Disziplinarsachen, wie zum Beispiel Laufbahnentscheide, richten sich nach § 87^{quater} VSG und fallen nicht unter diese Regelung.

4. Beschwerdelegitimation

Das Mittel der Beschwerde steht den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen zur Verfügung.

5. Beschwerdeinstanzen

Schulinterne Beschwerdeinstanzen sind die zuständige Lehrperson, die Schulleitung und der Vorstand, vertreten durch das Verbandspräsidium. Der Instanzenzug ist für die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen unterschiedlich geregelt. Siehe dazu die Ziff. 7 bis 9.

6. Beschwerdeverfahren

Das eigentliche Beschwerdeverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn im direkten Gespräch unter den Beteiligten sowie gegebenenfalls unter Beizug der Schulsozialarbeit keine Einigung gefunden werden konnte. Falls erwünscht, unterstützt die Schulsozialarbeit die Einleitung des Beschwerdeverfahrens.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage. Die Behandlung der Beschwerde erfolgt immer in Form eines persönlichen Gesprächs. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Beschwerden an den Vorstand sind in der Regel schriftlich einzureichen und werden auch schriftlich beantwortet.

Die Beschwerdeinstanz gibt allen Beteiligten die Möglichkeit, sich zum Gegenstand der Beschwerde zu äussern. Sie strebt nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung an. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet sie nach bestem Wissen und Gewissen.

7. Beschwerden von Schülerinnen und Schülern

Es gilt folgender Instanzenzug:

1. Instanz: zuständige Lehrperson, falls nicht Partei im Beschwerdeverfahren
2. Instanz: Schulleitung; diese entscheidet abschliessend

8. Beschwerden von Erziehungsberechtigten

Es gilt folgender Instanzenzug:

1. Instanz: zuständige Lehrperson, falls nicht Partei im Beschwerdeverfahren
2. Instanz: Schulleitung, falls nicht Partei im Beschwerdeverfahren
3. Instanz: Präsidium des Schulverbandes zu Händen des Vorstandes
4. Instanz: Departement für Bildung und Kultur des Kantons (§ 87^{ter} Abs. 2 VSG)

9. Beschwerden von Lehrpersonen

Es gilt folgender Instanzenzug:

1. Instanz: Schulleitung, falls nicht Partei im Beschwerdeverfahren
2. Instanz: Präsidium des Schulverbandes zu Händen des Vorstandes
3. Instanz: Departement für Bildung und Kultur des Kantons (§ 87^{ter} Abs. 2 VSG)

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Vom Vorstand SVBu A3 beschlossen am 25. April 2017.



Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin SVBu A3



Regula Just
Sekretärin